

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1870.

XXVI. Stück.

39.

G e s e z,

womit

eine Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Feuerpolizei gehört in den selbstständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde.

Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insoferne nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt wird.

§. 2.

Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Gemeindevorsteher.

§. 3.

Insoweit es zur leichteren Besorgung der Feuerpolizeigeschäfte erforderlich ist, hat der Gemeindeausschuß für einzelne Theile der Gemeinde, namentlich für die größeren geschlossenen Ortschaften eigene Commissäre zu bestellen.

§. 4.

Die Vorschriften des Strafgesetzes, die politischen Verordnungen, durch welche einzelne feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen untersagt oder Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe angeordnet werden, endlich die Bestimmungen der Bauordnung für das flache Land Niederösterreich vom 28. März 1866 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14) werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Zweites Hauptstück.

Von der Verhütung der Feuersbrünste.

Im Allgemeinen.

§. 5.

Der Gemeindevorsteher hat die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Alles, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, möglichst beseitigt werde.

§. 6.

Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuergefahr herbeiführen können und nicht schon durch das Strafgesetz oder durch politische Verordnungen untersagt sind, hat der Gemeindeausschuß durch besondere Vorschriften zu verbieten.

§. 7.

Der Gemeindevorsteher hat die durch das Strafgesetz verpönten feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen, insofern aber einzelne feuergefährliche Handlungen durch politische Verordnungen oder durch besondere Vorschriften des Gemeindeausschusses untersagt sind, im eigenen Wirkungskreise Amt zu handeln.

Feuerbeschau.

§. 8.

Mindestens zweimal des Jahres, im Frühjahre und Spätherbste, ist die Feuerbeschau in sämmtlichen Gebäuden durch den Gemeindevorsteher oder die hiezu Bestellten (§. 3) mit Zuziehung eines Sachverständigen, und wo eine Feuerwehr besteht, mit Zuziehung des Leiters derselben vorzunehmen, um feuergefährliche Uebelstände zu entdecken, die sorgfältige Reinhaltung der Schornsteine und die Instandhaltung der Löschvorrichtungen zu überwachen.

Reinhaltung der Schornsteine.

§. 9.

Die Schornsteine und Schläuche müssen durch ordentliche Rauchfangkehrer gereinigt werden.

§. 10.

Der Gemeindevorsteher bestimmt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und die Stärke der Feuerungen, wie oft des Jahres gekehrt werden muß. Die Reinigung hat im Winter mindestens alle zwei Monate stattzufinden; bei größeren Feuerungen, namentlich in Werkstätten und Fabriken, hat dieselbe öfter, wenn nöthig, sogar alle acht Tage einzutreten.

§. 11.

Die Gemeindevertretung hat mit einem Rauchfangkehrer den Tarif für seine Arbeit zu vereinbaren; jedoch ist es jedem Hausbesitzer gestattet, sich eines anderen Schornsteinfegers zu bedienen.

Nachtwächter.

§. 12.

In jeder wenigstens zwanzig Hausnummern zählenden, geschlossenen Ortschaft ist ein Nachtwächter auf Kosten der Ortschaft zu bestellen, welcher den Dienst der Feuerwache versteht.

Als geschlossen ist jede Ortschaft anzusehen, welche aus nicht zerstreut liegenden Wohnhäusern besteht.

In den kleineren Ortschaften gleichwie in den Rotten mit zerstreuten Häusern, für welche kein eigener Nachtwächter bestellt ist, muß die Nachtfeuerwache wenigstens in den Monaten Juli, August, September und October durch die Hausbesitzer der Reihe nach, und zwar unentgeltlich besorgt werden.

Streifungen.

§. 13.

Um dem Ueberhandnehmen der Brandlegungen durch Landstreicher zu steuern, sind in allen Gemeinden, für welche noch keine eigenen Polizeiwachen bestellt sind, außer den durch die politische Behörde angeordneten Hauptstreifungen, innerhalb des Gemeindegebietes Streifungen, und zwar mindestens sechsmal des Jahres vorzunehmen.

Drittes Hauptstück.

Von den Löschanstalten.

Erster Abschnitt.

Pflicht der Hilfeleistungen.

§. 14.

Jeder Einwohner einer Gemeinde ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten bei Feuersbrünsten innerhalb der Gebiete der Ortsgemeinde

unentgeltlich persönliche Dienste insoweit zu leisten, als er zu denselben fähig ist, und Geräthe zum Behufe des Wassertragens beizustellen, und kann hiezu unter Androhung der im §. 62 bestimmten Strafen verhalten werden.

§. 15.

Denjenigen Personen, welche beim Feuerlöschten regelmäßig zu einem bestimmten, besondere Geschicklichkeit oder Anstrengung erfordernden Geschäfte verwendet werden, ist von der Ortsgemeinde auf Verlangen eine mäßige Vergütung zu leisten.

§. 16.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltlich nach Thunlichkeit Hilfe zu leisten.

§. 17.

Die Pferdebesitzer haben die zur Bespannung der Spritzen und Wasserwägen nöthigen Pferde der Reihe nach beizustellen. Denselben ist auf Verlangen eine mäßige durch Beschluß des Gemeindeausschusses festzustellende Gebühr zu verabreichen.

§. 18.

Der Gemeindeauschuß hat für jede geschlossene Ortschaft, welche mindestens zwanzig Hausnummern zählt, eine eigene Löschordnung, das heißt solche Vorschriften zu geben, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschten obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt und Unordnungen vermieden werden.

Besteht in dem Orte eine Feuerwehr, so ist die Löschordnung nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung festzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Lärmzeichen.

§. 19.

Der Gemeindeauschuß hat solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

§. 20.

In allen geschlossenen Ortschaften, sowie in einzeln liegenden Gebäuden von bedeutender Ausdehnung müssen Glocken zum Stürmen bei Feuersbrünsten vorhanden sein.

Wo keine besondere Glocke zu diesem Zwecke vorhanden ist, sind die Kirchen- oder Klosterglocken hiezu zu verwenden.

Auf den einzeln liegenden Gehöften sind, wenn die Anschaffung von Glocken unthunlich erscheint, einfache Lärmvorrichtungen, z. B. Klappern u. dgl. anzubringen, um die Leute vom Felde und aus den Nachbarhöfen herbeizurufen.

§. 21.

In den Bauerndörfern ist Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feldarbeiten immer wenigstens einige solche Personen, welche zur Arbeit nicht geeignet sind, bei den Häusern bleiben, um bei Feuergefährde rechtzeitig Lärm zu machen.

§. 22.

Wer eine im Orte, in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft ausbrechende Feuerbrunst wahrnimmt, ist verpflichtet, Feuerlärm zu machen und den Ortsvorstand oder Feuercommissär zu benachrichtigen.

§. 23.

Jeder Taugliche muß sich als Feuerbote in der Gemeinde unentgeltlich, in die Nachbargemeinden gegen mäßiges Entgelt verwenden lassen.

§. 24.

Insoweit es thunlich ist, sind beim Ausbruche einer Feuerbrunst reitende Boten in die benachbarten Orte und Gemeinden zu senden.

Wegen Beistellung der Pferde ist nach §. 17 vorzugehen.

Dritter Abschnitt.

Wasservorrath.

§. 25.

Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens Ein ausgiebiger Gemeindebrunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

§. 26.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird, müssen Cisternen oder Schwemmen angelegt werden; dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

§. 27.

Bei Ertheilung von Baubewilligungen ist darauf zu achten, daß bei allen Wohn- und öffentlichen Gebäuden, Stallungen, Gewerbe- und Fabrikanlagen Brunnen in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit hergestellt werden; dieselben sind so anzulegen, daß sie auch bei Feuerbrünsten zugänglich bleiben.

§. 28.

Auf den Hausböden müssen mit Wasser gefüllte, mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden sein, deren Zahl und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist. Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Hause oder Grundstücke vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

Vierter Abschnitt.**Löschgeräthe.**

§. 29.

In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern muß eine vollkommen brauchbare, mit den nöthigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Fahrspitze mit Normalgewinden nebst Wasserwagen sammt Bottichen, ferner eine Handspitze vorhanden sein.

Die Bestimmung über die Beschaffenheit der einheitlichen Gewinde an den Spritzen und Schläuchen bleibt dem Landesauschusse vorbehalten.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Handspitzen anzuschaffen.

§. 30.

Alle geschlossenen Ortschaften müssen mit Feuerleitern, Feuerhaken und Wasserwagen sammt Bottichen versehen sein.

§. 31.

Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere wenn in denselben große Feuerungen sich befinden, z. B. Fabriken, Brauhäuser, Hämmer u. s. w., sind zur Anschaffung eigener Karren- oder Tragspritzen zu verhalten.

§. 32.

Jedes größere Haus, namentlich in Städten und Märkten, muß wenigstens mit einer Feuerleiter, einem Feuerhaken, sechs Löscheinern, zwei Feuerpatschern und einer blechernen oder mit Draht überspannenen Laterne versehen sein.

§. 33.

Der Gemeindevorsteher bestimmt nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung die Art und Zahl der Löschgeräthe, mit welchen die Ortschaften und Häuser versehen sein müssen.

Die Aufsicht über die Instandhaltung derselben wird durch die Feuerbeschau (§. 8) geübt.

Fünfter Abschnitt.

Feuerwehr und sonstiges Föschpersonal.

Feuerwehr.

§. 34.

Zweck der Feuerwehr ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.

§. 35.

Die Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt gebildet. Welche Personen ausgeschlossen werden können, bestimmen die Satzungen der Feuerwehr.

§. 36.

In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens fünfzig Hausnummern hat der Gemeindevorsteher, wenn nicht bereits eine freiwillige oder besoldete Feuerwehr besteht, einen Aufruf zum Beitritte zu erlassen. Dieser Aufruf ist jährlich zu erneuern.

Es können sich auch mehrere benachbarte Gemeinden zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr vereinigen.

Wenn sich in irgend einer Gemeinde oder Ortschaft eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen meldet, so hat sie der Gemeindevorsteher zur Wahl ihres Hauptmannes und der Abtheilungsführer (Leitmänner) einzuberufen.

§. 37.

Die Satzungen sind in der Hauptversammlung der Feuerwehr zu berathen und zu beschließen, sodann dem Gemeindeausschusse zur Genehmigung vorzulegen. Ausfertigungen der genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei einzusenden.

Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde.

§. 38.

Die Stellung der bereits bestehenden freiwilligen Feuerwehren zu den Gemeinden beruht auf den vereinbarten und genehmigten Satzungen.

§. 39.

Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§. 40.

Der Hauptmann ist auf dem Brandplatze in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig, jedoch ist er für dieselben dem Gemeindevorsteher verantwortlich.

§. 41.

Der Gemeindeausschuß übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr, und der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstehers über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

§. 42.

Der Gemeindeausschuß hat das Recht, Unzufömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen; der Hauptmann ist verpflichtet, den Beschlüssen des Gemeindeausschusses Folge zu leisten, jedoch steht ihm das Recht der Berufung zu.

§. 43.

Inwiefern dem Gemeindeausschusse das Recht zustehen solle, die Einberufung von Hauptversammlungen zu begehren und sich bei denselben vertreten zu lassen, ist in die Satzungen aufzunehmen.

§. 44.

Der Rechnungsabschluß ist jährlich dem Gemeindeausschusse zur Einsicht vorzulegen.

Vertretung der Feuerwehr.

§. 45.

In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung der Feuerwehr in Handhabung der Feuerpolizei betreffen, wird die Feuerwehr durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen aber, gleichwie dem Gemeindeausschusse gegenüber, durch den Hauptmann vertreten.

Abzeichen der Feuerwehr.

§. 46.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, in und außer dem Dienste ein Abzeichen ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.

Sonstiges Löschpersonale.

§. 47.

Auf dem Brandplatze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr, und haben sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen.

§. 48.

In jenen Gemeinden, in welchen keine Feuerwehr besteht, sind die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen; alle Hilfepflichtigen aber haben den Anordnungen des Gemeindevorstehers oder seiner Stellvertreter, und über deren Ermächtigung einem Hauptmanne der anwesenden Feuerwehren Folge zu leisten.

Sechster Abschnitt.

Kosten des Feuerlöschwesens.

§. 49.

Die Kosten jener Löschanstalten, welche für die ganze Ortsgemeinde dienen, sind von dieser, die Kosten jener hingegen, welche nur von einzelnen Ortschaften benützt werden können, von den letzteren zu bestreiten, insofern die Anschaffung der Löschmittel nicht schon durch dieses Gesetz den einzelnen Hausbesitzern auferlegt ist (§§. 27, 28, 31 und 32).

Demnach sind die Kosten der Feuerwehr, gleichwie die Auslagen für Fahrspitzen, in der Regel von der Ortsgemeinde zu tragen; die Ausgaben für Trag- und Handspritzen und Gemeindebrunnen aber treffen die Ortschaften.

§. 50.

Die Auslagen für auswärtige Hilfeleistung werden von den hilfeleistenden Ortsgemeinden und Ortschaften getragen.

Kosten der Feuerwehr.

§. 51.

Insofern die Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Ortsgemeinde verpflichtet, denselben das unerläßliche Rüstzeug, sowie die nothwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe beizustellen und im guten Stande zu erhalten.

§. 52.

Mitgliedern der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armuth die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatgesetzes (R. G. Bl. 1863, Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu ertheilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben derselbe Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden.

Viertes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

Eingriffe in das Privateigenthum.

§. 53.

Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vordringen, Niederreißen u. dgl. sind nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel

zur Erstickung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten, wo aber eine Feuerwehre einschreitet, des Feuerwehre-Hauptmannes (§. 47) gestattet.

Auch das Eindringen in die Gebäude gegen den Willen der Bewohner oder Besitzer ist nur unter diesen Bedingungen zulässig.

Vorsichtsmaßregeln.

§. 54.

Nach dem Brande hat der Gemeindevorsteher die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit das Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhütet werde.

Ein Theil der Löschmannschaft sammt dem nöthigen Löschgeräthe hat bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers am Plage zu verbleiben.

Feuerspritzen, welche zur Hilfeleistung beim Brande anlangen, sind von den Bewohnern des Ortes, wo der Brand statt hatte, sogleich nach Beendigung des Brandes ihren Eigenthümern unentgeltlich zurückzustellen.

Erhebungen.

§. 55.

Nach gelöschtem Brande hat der Gemeindevorsteher sogleich unter Beiziehung der nöthigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, über die Entstehungsursache des Brandes, und ob bei demselben irgend ein Umstand vorgekommen ist, welcher Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- oder Rettungsanstalten entsprochen haben.

§. 56.

Ergibt sich gegen eine Person begründeter Verdacht einer nach dem Strafgesetze verbotenen Handlung, so ist sogleich dem Gerichte Anzeige zu erstatten; wenn eine nach bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften zu ahndende Uebertretung vorliegt, hat der Gemeindevorsteher im eigenen Wirkungskreise Amt zu handeln.

§. 57.

Ueber das Ergebnis der Erhebungen in Betreff der Entstehungsursache und des Umfanges des Brandes, über die Größe des Schadens, sowie sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen hat der Gemeindevorsteher längstens binnen acht Tagen nach dem Brande an die politische Bezirksbehörde zu berichten.

Amtszeugnisse.

§. 58.

Bei der Ausstellung von Amtszeugnissen an die Versicherten über den Umstand, daß denselben kein Verschulden am Brande zur Last falle, hat der Gemeindevorsteher mit der

größten Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen; er hat solche Amtszeugnisse erst nach Beendigung der Erhebungen auszustellen und ist hiebei für jede pflichtwidrige Außerachtlassung verantwortlich.

§. 59.

Solche Zeugnisse dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn durch die Erhebungen festgestellt ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch eine nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu bestrafende Uebertretung, noch ein sonstiges Verschulden nach Inhalt des §. 1294 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fällt.

fünftes Hauptstück.

Von den Strafbestimmungen.

§. 60.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das allgemeine Strafgesetz mit Strafen bedroht, werden nach diesem, solche aber, welche durch die Bauordnung untersagt sind, nach letzterer bestraft.

§. 61.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeindeausschuß untersagt worden sind (§. 6), werden, insofern nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zu 100 fl., oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwanzig Tagen geahndet.

§. 62.

Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerpolizeiordnung Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden. Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Ausübung des Strafrechtes.

§. 63.

Rücksichtlich der in den §§. 61 und 62 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen (Stadträthen) das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu.

Das Erkenntniß wird nach Stimmenmehrheit geschöpft und ist hierüber ein Register zu führen.

§. 64.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher. Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Gemeinde.

Berufung.

§. 65.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes (§. 63) ist der Recurs binnen 48 Stunden von der Kundmachung des Erkenntnisses anzumelden und binnen acht Tagen einzubringen.

§. 66.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes geht die Berufung an die politischen Behörden.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörden erster und zweiter Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Sechstes Hauptstück.

Von den zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung berufenen Organen und Behörden.

Handhabung.

§. 67.

Der Gemeindevorsteher, welcher die Bestimmungen dieser Feuerpolizeiordnung handhabt (§. 2), hat in erster Instanz zu entscheiden.

Recursinstanzen.

a) Landesausschuß.

§. 68.

Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet der Landesausschuß.

b) Politische Behörden.

§. 69.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche dieses Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheiden die politischen Behörden erster und zweiter Instanz.

§. 70.

Recurse gegen solche Entscheidungen des Gemeindevorstehers oder Gemeindeausschusses sind binnen acht Tagen von der Kundmachung bei dem Gemeindevorsteher einzubringen.

Aufsichtsrecht des Staates.

§. 71.

Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach Vorschrift der bestehenden Gemeindeordnungen.

Schönbrunn, am 1. Juni 1870.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.